

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 31.05.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 31. Mai 1859. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Berichterstattung der zweiten Abtheilung über die Neuwahl im IV. Wahlkreise.
  - 2) Bericht des Finanzausschusses, betr. Bewilligung von 53,900 Thlr. für die Hafenanlage zu Brake.
  - 3) Desgl., betr. Wiederherstellung des Augustgröbendeichs.
  - 4) Desgl., betr. Nachbewilligung zu den Arbeiten behuf Coupirung der Balje bei der Volkenser Hörne.
  - 5) Desgl., betr. Unterstützung des Aufsehers Bühler zu Wechta.
  - 6) Mündlicher Bericht über den Gesekentwurf, betr. den Wohnsitz des Landrabbiners im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 7) Event. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude ic.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen und für genehmigt erklärt worden, zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

1) Wahlacten wegen der Neuwahl im IV. Wahlkreise.

Nach der Erklärung des Präsidenten sind dieselben gleich nach ihrem Eingange an die zweite Abtheilung zur Prüfung und Berichterstattung, abgegeben.

2) Petition des Mühlenbesizers Kruse zu Delmenhorst, der Landtag wolle dahin wirken, daß entweder das Mühlenrecognitionswesen beordnende Gesetz förderfamst erlassen, oder die von seiner Windmühle zu entrichtende Recognition derjenigen gleich gesetzt werde, welche die Windmühlen zu Bochoorn, Rethorn oder bei Gruppenbüren jährlich entrichten.

Diese Petition wurde an den Petitionsauschuß abgegeben.

3) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Genehmigung des Verkaufs des dem Fürstenthum Lübeck bei der Wöbser Weideauftheilung zu gefallen alten Wöbser Schullandes.

4) Desgl., betreffend die Landtagskosten.

Dasselbe gelangt zu den Acten.

5) Desgl., betreffend die nachträgliche Zustimmung zu der unter dem 2. Nov. v. J. erlassenen Verordnung, betreffend die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militairgesetze für das Herzogthum Oldenburg.

Dasselbe geht an den Ausschuß zur Prüfung der provisorisch erlassenen Gesetze.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird bei der Wichtigkeit des in dem Schreiben erwähnten Gegenstandes von der Versammlung die Verstärkung dieses Ausschusses um 2 Personen beschlossen.

6) Desgl., betreffend Zustimmung zu der Veräußerung der in der lutherischen Kirche zu Barel vorhandenen, vormals Bentinck'schen Kirchenstühle.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird dasselbe ebenfalls, wie das Schreiben sub 3, betreffend Genehmigung des Verkaufs des alten Wöbser Schullandes, an einen noch zu wählenden Ausschuß für Staatsgut (sog. Staatsgutauschuß) gelangen.

7) Schreiben der Großherzoglichen Post- und Telegraphen-Direction, betreffend den Debit der gedruckten Landtagsverhandlungen.

Dasselbe geht zu den Acten.

8) Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Zustimmung zum Verkauf von Ländereien bei dem Vareler Hafen und der sog. Burgwiese bei Wildekhausen.

Dasselbe wird an den sogenannten Staatsgutsauschuß gelangen.

9) Desgl., betreffend die Anstellung fernerer zwei Vermessungs-Conducteurs.

Dasselbe geht an den Finanzauschuß.

10) Desgl., unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuercapitala der Grundstücke und Gebäude u. s. w.

Dasselbe wird einem noch besonders zu erwählenden Ausschusse überwiesen.

11) Desgl., betreffend die Erhöhung der Pos. 15 des Voranschlags der Centralausgaben für 1858/60 um die runde Summe von 25,000 Thlr.

Dasselbe gelangt an den Finanzauschuß.

**Präsident:** Die Wahl des sub 10 erwähnten Ausschusses — sogenannten Grundsteueraus Ausschusses — stehe bereits auf der heutigen Tagesordnung. Er schlage vor, denselben aus 5 Personen bestehen zu lassen.

Der Vorschlag des Präsidenten wurde stillschweigend genehmigt.

**Präsident:** Es schiene ihm zweckmäßig, gegen das Ende der Sitzung eine kleine Pause eintreten zu lassen und nach derselben die Wahl des sogenannten Staatsgutsaus Ausschusses, sowie die Ergänzung des Ausschusses zur Prüfung der provisorisch von der Regierung erlassenen Verordnungen um zwei Mitglieder vorzunehmen.

Die Versammlung erklärte sich stillschweigend hiermit einverstanden.

Der Präsident theilte hierauf der Versammlung mit, daß die vom Landtage letzternannte Deputation ihren Auftrag ausgerichtet habe und von Sr. Königl. Hoheit huldreich empfangen worden sei, sowie ferner, daß der vom Landtag in seiner letzten Sitzung gefaßte Beschluß in Betreff der Zuziehung von zwei Nichtmitgliedern des Landtages als Berichterstatter vom Gesamtvorstande in Ausführung gebracht worden und als solche die Accessisten Bergemeister und Bothé bereits in der Versammlung anwesend seien. Er ersuche nun Diejenigen, welche Werth auf genaue Mittheilung ihrer Reden legen sollten, ihre desfallsigen Notizen direct den Berichterstattern zuzustellen. Die Berichte würden jedesmal am Tage nach einer stattgehabten Sitzung zu einer etwaigen Berichtigung von Seiten der Abgeordneten ausgelegt werden und sei der Schriftführer Kindt II. veranlaßt worden, die hinsichtlich der Berichterstattung etwa erforderliche Aufsicht zu führen.

Der Präsident erinnerte hierauf diejenigen Abgeordneten, welche beurlaubt gewesen, an den Art. 107 der Geschäfts-Ordnung.

**Präsident:** Der Finanz-Auschuß habe sich dahin ausgesprochen, daß die ihm zugewiesene Vorlage der Staatsregierung in Betreff der Vermehrung des Richterpersonals nicht an ihn, sondern an den Ausschuß zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vormünder-Instruction im Herzogthum habe gelangen müssen. Dies scheine auch ihm richtig und werde er, falls kein Widerspruch erfolge, diese Vorlage noch jetzt dem letztgenannten Ausschuß überweisen.

Es erhob sich kein Widerspruch.

**Präsident:** Bevor zur Tagesordnung übergegangen werden könne, sei noch der Abgeordnete Meyer-Holzgrese zu beedigen.

Derselbe leistete hierauf nach Vorlesung der Eidesformel den vorgeschriebenen Abgeordneten-Eid.

**Präsident:** Es werde nunmehr zur Tagesordnung überzugehen sein und fordere er den Berichterstatter auf, den Bericht über die Neuwahl im IV. Wahlkreise vorzulesen.

**Berichterstatter Abg. Barleben:** Durch den Austritt des Abgeordneten Strodtmann sei im IV. Wahlkreise eine Neuwahl erforderlich geworden und habe dieselbe am 25. Mai d. J. stattgefunden. In dem Wahltermine seien von den 61 Wahlmännern 54 erschienen und 7 ausgeblieben. Bei der Abstimmung seien sodann 27 Stimmen auf den Oberamtmann von Berg und 27 Stimmen auf den Gutbesitzer Brumund gefallen. Nachdem dies constatirt worden, heiße es im Wahlprotocoll: (Der Berichterstatter verlas hierauf einen Theil des Wahlprotocoll's.) Es sei nun sofort eine zweite Wahl vorgenommen, bei welcher 27 Wahlmänner dem Oberamtmann von Berg und 24 Wahlmänner dem Gutbesitzer Brumund ihre Stimmen gegeben hätten; 3 Wahlmänner hätten ihre Stimmen gar nicht abgegeben. Dieses Verfahren sei in der Abtheilung einer Prüfung unterworfen und habe die Mehrheit auf Grund des Art. 48 §. 5 des Wahlgesetzes, worin es heiße: „Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos“ dasselbe nicht für richtig gehalten und daher die zweite Wahl als ungültig ansehen zu müssen geglaubt. Die Minderheit dagegen halte diese Ansicht der Mehrheit für irrig, indem sie der Meinung sei, daß der §. 5 des Art. 48 des Wahlgesetzes auch eine andere Auffassung zulasse. Derselbe enthalte nemlich keine besondere Bestimmung, sei vielmehr mit den andern Bestimmungen des erwähnten Artikel in Einklang zu bringen. Der Art. 48 bestimme nun, daß die Wahl durch eine Mehrheit der Stimmen geschehen müsse und daß, wenn sich eine Mehrheit nicht ergeben habe, die Wahl zu erneuern sei. Dieses sei jedoch nicht bloß für den Fall anwendbar, wenn sich die Stimmenzahl auf mehrere Personen zersplittert, sondern auch dann, wenn sie sich nur auf 2 Personen vertheilt habe. Außerdem sei





auch die Wahlversammlung — nicht bloß die 51 Wahlmänner, welche ihre Stimmen wirklich abgegeben, sondern auch, wie ihm vom Abgeordneten Rabben mitgetheilt worden, die 3 nicht mitwählenden Wahlmänner, welche zwar von der zweiten Wahl Kenntniß gehabt, Stimmzettel geholt und beschrieben hätten, jedoch zur Abgabe derselben zu spät gekommen seien — mit diesem Verfahren einverstanden gewesen. Ebenso hätten sich die Betheiligten von Berg und Brummund bei der zweiten Wahl betheiligt — ersterer als Wahlcommissair, letzterer als Wahlmann — und dadurch ihre Zufriedenheit mit derselben, sowie ihren Verzicht auf das Recht der Loosung erklärt. Die Minderheit habe daher dieses Verfahren nicht für so ganz verwerflich angesehen und glaube, daß die Wahl, namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Landtag in einem andern, vor Kurzem vorgekommenen Falle von einer strengen Einhaltung der Bestimmungen des Wahlgesetzes abgesehen habe, aufrecht erhalten werden müsse.

Hiernach stelle die Mehrheit der Abtheilung den Antrag: die Wahl des Oberamtmanns von Berg für ungültig zu erklären.

Die Minderheit beantrage das Gegentheil.

**Präsident:** Durch die Bemerkung des Berichterstatters, der Landtag sei in einem kürzlich vorgekommenen Falle von den Bestimmungen des Wahlgesetzes abgewichen, sehe er sich zu der Erklärung veranlaßt, daß der Landtag von den Bestimmungen des Wahlgesetzes nicht abgegangen sei, sondern dieselben anders ausgelegt und sein Verfahren für richtig gehalten habe.

**Abg. Ahlhorn:** Er habe nur zu dem Zwecke sich das Wort erbeten, um die Motivirung des Minderheitsausschusses zu widerlegen. Der Herr Vorredner habe Thatsachen angeführt, welche sich ganz anders verhalten. Das Wahlgesetz könne nicht deutlicher sprechen; es heiße darin nemlich ausdrücklich, daß, wenn sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen vertheilten, das Loos unter denselben entscheide. Das Wahlgesetz lasse uns hier nicht im Stich, wie in dem Falle bei Meyer-Holzgrese; hier könne es nicht klarer sein. Es könne der Fall sein, daß auch durch mehrmalige Wahlen kein anderes Resultat erzielt werde. In Kastede, bei der Wahl der Abgeordneten Schmedes und Kindt, habe man 3 Tage hindurch wählen können und es wären gewiß immer diese beiden Personen wiedergewählt worden. Bei gleicher Stimmenzahl müsse ja das Gesetz, wenn es eine Wiederholung der Wahl vorschreibe, davon ausgehen, daß einer wortbrüchig werden solle. — Es scheine ihm von einem Wahlcommissair sonderbar zu sein, daß derselbe das Gesetz nicht besser kenne. Ein solcher sei unfähig, eine Wahl zu leiten und sei er fast in der Lage, einen Antrag dahin zu stellen, daß das Ministerium ersucht werde, der Provinzialregierung aufzugeben, daß dieselbe nächstens einen Wahlcommissair ernenne, welcher das Gesetz besser im Kopfe habe. Einverstanden mit der zweiten Wahl sei die Versammlung nicht gewesen. Der Ober-

amtmann von Berg habe dieselbe ohne Weiteres veranlaßt; es seien keine 5 Minuten zwischen den beiden Wahlen vergangen. Von einem Zugeständniß der Versammlung könne keine Rede sein. Wenn diese Wahl gültig sei, dann seien alle Wahlen gültig und er könne nicht begreifen, wie die Minderheit einen solchen Antrag stellen können.

**Abg. Selkmann:** Selbst auf die Gefahr hin, vom Vorredner auch für unfähig erklärt zu werden, sehe er sich veranlaßt, die gegentheilige Ansicht auszuführen. Er finde nicht ganz klar im Wahlgesetze ausgesprochen, daß dann immer das Loos entscheiden solle, wenn eine Stimmenmehrheit auf der einen Seite nicht erreicht worden. Man müsse nemlich hier, wie überhaupt bei der Auslegung von Gesetzen, auf die Stellung der einzelnen Sätze ein großes Gewicht legen. Gehe man zunächst auf den Grund, so solle nach dem Wahlgesetze principaliter die Mehrheit der Stimmen entscheiden und, so lange eine Mehrheit zu erreichen, nicht zur Loosung, einem so schlechten Hülfsmittel, geschritten werden. Wenn dieser Grundsatz festgehalten werde, so komme man zu dem Resultate, daß der §. 5 des Art. 48 des Wahlgesetzes nur von dem Falle rede, wo eine Wiederholung der Wahl die Erreichung der Stimmenmehrheit nicht hoffen lasse. Der §. 2 des erwähnten Gesetzes sage: „Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorbergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.“ Im §. 4 daselbst heiße es: Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.“ „Vertheilen sich,“ heiße es dann weiter im §. 5, „alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.“ Nachdem nun die Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, in Gemäßheit des §. 2 des angeführten Artikels stattgefunden und darnach die Wiederholung der Wahl keine Stimmenmehrheit ergeben habe, dann entscheide das Loos. Ganz ähnlich verstehe er den §. 5 daselbst, daß nemlich erst dann das Loos entscheiden müsse, wenn die Wiederholung der Wahl zu keiner absoluten Mehrheit geführt habe, möge die Wiederholung in Folge davon geschehen sein, daß sich die Stimmen über mehrere Personen vertheilt hätten, oder nur über zwei.

**Abg. Sullmann:** Da hier die rechtliche Auslegung des Gesetzes in Frage gestellt sei und er gegen die Gültigkeit der Wahl stimmen werde, so wolle er im Voraus seine Abstimmung zu rechtfertigen suchen. Er würde auch hier, wie neulich in einem zweifelhaften Falle, für die Aufrechterhaltung der Wahl stimmen, wenn irgend möglich. Hier jedoch schiene ihm die Sache so zu liegen, daß es unmöglich sei, die Wahl rechtlich zu halten. Der Art. 48 des Wahlgesetzes erkenne die Mehrheit der Stimmen als entscheidend an. Wenn nun auch eine Wiederholung der Wahl nach §. 2 des Art. 48 in der Art vorgeschrieben sei, daß nur die in der vorbergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der

die wenigsten Stimmen erhalten, wählbar blieben — falls bei der ersten Abstimmung keine Mehrheit erzielt worden —, so könne doch das Gesetz eine Wiederholung der Wahl nur in Bezug auf diejenigen Personen, welche schon auf der Wahl standen, nicht. Hier hätte einer der Beiden wegfallen müssen und dann wäre allerdings nur einer wählbar geblieben. Er müsse dem beistimmen, daß das Loos nur ein trauriges Hülfsmittel sei, aber der §. 5 des Art. 48 schreibe vor, daß, wenn sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen vertheilen sollten, keine Neuwahl erforderlich sei, sondern das Loos unter denselben zu entscheiden habe. Der einzige Grund, die Wahl aufrecht zu erhalten, hätte liegen können in einer Billigkeitsrücksicht, zwar nicht gegen den Oberamtmann von Berg, sondern gegen den Wahlkörper, und auch er würde für die Aufrechthaltung derselben stimmen, wenn die zweite Wahl bewiesen hätte, daß die Mehrheit der 54 Wahlmänner den Oberamtmann von Berg mit ihrem Vertrauen beehren wolle. Das wäre aber nur der Fall gewesen, wenn 28 Stimmen auf den Oberamtmann von Berg gefallen. Dies erbelle jedoch nicht, weil nur 27 Wahlmänner für von Berg gestimmt hätten. Es sei sicher unrichtig, daß die Nichtlösung einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl nicht gehabt habe; deshalb halte er die Wahl für ungültig.

**Abg. Ahlhorn:** Die Bemerkung des Herrn Abg. Selckmann, daß die Wahl immer zu wiederholen sei, wenn auch eine gleichmäßige Vertheilung der Stimmen auf nur zwei Personen statt gefunden habe, sei schon durch den Abg. Hullmann widerlegt. Er habe nur das Wort genommen, um die Aeußerung des Abg. Selckmann, daß das Loos ein schlechtes Mittel sei, zu widerlegen. Er glaube das nicht. Man müsse nämlich annehmen, daß die Wahlmänner nur nach vorgängiger bedachtsamer Ueberlegung zur Wahl schritten. Wenn nun die Stimmen auf zwei Personen vertheilt wären, so sei dadurch ausgesprochen, daß beide des vollen Vertrauens der Wahlmänner würdig seien. Es sei daher kein schlechtes Mittel, wenn einer derselben durch das Loos zum Abgeordneten bestimmt würde.

**Abg. Pancraz:** Er wolle das bei der Wahl angewandte Verfahren nicht rechtfertigen. Wie der Herr Abg. Hullmann erwähnt, seien aber vom Landtage bisher vorgekommene Wahlen bei begangenen Versehen aufrecht erhalten, wenn es zweifelhaft sein konnte, ob in dem Verfahren ein Versehen und ein Einfluß auf das Ergebnis der Wahl, wie z. B. in dem Fall mit Meyer-Holzgrese, vorliege. In dem vorliegenden Fall sei beides mehr zweifelhaft, als in manchen andern Fällen, wo der Landtag die Wahl aufrecht erhalten. Bei dem Unterlassen des Loosens nach der ersten Abstimmung sei das Resultat ganz in der Hand der Wahlmänner geblieben. Sie hätten bei ihrer Abstimmung bleiben und so die Lösung herbeiführen, oder durch Aenderung ihrer Abstimmung, ohne dadurch wortbrüchig zu werden, oder durch Verzicht auf dieselbe ein anderes Resultat veranlassen können. Der Herr Abg. Hullmann habe erklärt, daß er die

Wahl aufrecht erhalten würde, wenn bei der zweiten Abstimmung von den ersten 54 Stimmen die absolute Mehrheit auf den Hrn. Oberamtmann von Berg gefallen wäre. Seines Erachtens müsse dann ebensowohl auch im vorliegenden Falle die Wahl aufrecht erhalten werden können, da, wie vorgetragen, die sämtlichen, auch die drei, bei der zweiten Abstimmung fehlenden Abgeordneten freiwillig zur zweiten Abstimmung gegangen seien, oder darauf verzichtet hätten, indem sie gewußt, daß die zweite Abstimmung erfolgen solle und hiermit sich stillschweigend einverstanden erklärt hätten. Er könne demnach nicht für die Ungültigkeit der Wahl stimmen.

Der Präsident schloß hierauf die Berathung.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung; der Antrag fand Unterstützung.

**Berichterstatter Barleben:** Gegen den Abg. Ahlhorn habe er nur noch zu bemerken, daß von allem, was nach dessen Angaben bei der Wahl vorgekommen sein solle, sich aus den Wahllisten nichts ergebe. Wenn der Abg. Ahlhorn gesagt, daß er nicht begreifen könne, wie eine Minorität in solchem Falle sich finde, so komme dieses nicht in Betracht, jedenfalls werde es auch wohl zu begreifen sein, daß im Landtage sich noch eine andere Ansicht geltend mache als diejenige des Abg. Ahlhorn.

Es wurde nun der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle die Wahl des Oberamtmanns von Berg für ungültig erklären

zur namentlichen Abstimmung gebracht und stimmten für denselben die Abgeordneten:

Ahgelis, Ahlhorn, Arkenau, Barnstedt, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Gills, Flor, Frank, Franksen, Hardt, von Heimbürg, Hullmann, Jansen, Kindt I., Kindt II., Klostermann, Kunz, Lengler, Luerßen, Meyer-Holzgrese, Müller, Niebour, Detken, Odejohannis, Oltmann, Ritter, Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Töllner, von Wedderkop, Wesche, Willers, Windhaus, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Barleben, Pancraz, Rabben, Selckmann.

Hiernach war der Antrag mit 38 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Präsident ersuchte hierauf den Schriftführer Hullmann, der Staatsregierung das Nöthige in dieser Angelegenheit mittheilen zu wollen.

**Präsident:** Er ersuche den Berichterstatter, den Bericht des Finanzausschusses, betr. Bewilligung von 53,900  $\text{R}$  für die Hafenanlage zu Brake zu verlesen.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verlas hierauf denselben und bemerkte noch, daß er demselben nichts weiter hinzuzusetzen habe, als daß die für die Hafenanlage zu Brake auf den Antrag der Staatsregierung vom Landtag jetzt zu bewilligenden Mittel nicht eine Erhöhung der früheren





Bewilligung sein sollten, sondern nur eine Erfrüfung derselben.

**Präsident:** Da Keiner über diesen Gegenstand um das Wort gebeten, so werde er den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle für 1860 zu §. 56 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums 53,900  $\text{R}$  unter der Bedingung bewilligen, daß dieselben nur dann zur Verwendung kommen, wenn für 1860 keine außerordentliche Militärausgaben erforderlich werden,

welcher nur den Antrag der Staatsregierung wiederhole, zur Abstimmung bringen.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betreffe Wiederherstellung des Augustigrodenbeichs. Eine Verlesung des Berichts werde, da der Gegenstand nicht von Bedeutung sei, unnöthig sein.

**Berichterstatter Töller:** Er wisse dem Ausschusse nichts hinzuzufügen.

Der Präsident brachte, da Niemand sich das Wort erbeten, den Antrag des Ausschusses, welcher ebenfalls nur den Antrag der Staatsregierung wiederholt,

der Landtag wolle zum §. 43 des Voranschlags 3570  $\text{R}$  pro 1859 nachbewilligen,

zur Abstimmung und wurde derselbe angenommen.

**Präsident:** Den Bericht des Finanzausschusses über den vierten Gegenstand der Tagesordnung, betr. Nachbewilligung zu den Arbeiten behuf Coupirung der Balje bei der Volkser Hörne werde, weil der Gegenstand nicht von Wichtigkeit, ebenfalls wohl nicht verlesen zu werden brauchen und werde er daher den, mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmenden Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die zur Durchschlagung des Beserarmes zwischen der Volkser Hörne und dem Langlütjensande aufgewandten 5975 Thlr. 19 gr. 8 sw. zu §. 43 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogth. Oldenburg nachbewilligen,

zur Abstimmung bringen.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** Als fünfter Gegenstand der Tagesordnung komme der Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung des Aufseher's Bühler zu Wechta zur Sprache. Die Verlesung des Berichts könne auch hier, weil der Gegenstand ein unbedeutender, unterbleiben.

**Abg. Bothe:** Er sei damit einverstanden, daß diesem Greise, der nur noch ein paar Jahre zu leben und dem Staate bis dahin langjährige, treue Dienste geleistet habe, die Verabfolgung eines Jahrgeldes bewilligt werde. Die Gründe hierfür lägen in der Petition und könne Redner dieselben als richtig bestätigen. Den Petenten habe vielfaches Familienunglück betroffen und habe derselbe Niemanden, an welchen er sich in seiner Noth wenden könne. Redner vermöge nicht einzusehen, warum man von dem Antrage der

Staatsregierung, dem Bittsteller jährlich 100 Thlr. als Unterstützung zu bewilligen, abgehen und nur 60 Thlr. bewilligen wolle, der vom Ausschusse dafür angeführte Grund bestehe in der Behauptung, daß das Leben in Wechta billig sei. Allein das könne nur ein solcher behaupten, der die Verhältnisse in Wechta nicht kenne. Er wisse aus eigener Erfahrung, daß es in Wechta keineswegs billig, sondern theuer sei. Die kleinen Leute lebten hauptsächlich von Colonialwaaren und Früchten. Die Colonialwaaren seien aber in Wechta theurer, als hier in Oldenburg, weshalb sich die Vermögenden die Colonialwaaren in Quantitäten von Oldenburg kommen ließen; dies sei den kleinen Leuten jedoch nicht möglich und müßten dieselben sich daher zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse an die Krämer zu Wechta wenden. Die Mühlenbesitzer daselbst verkauften den Roggen an die kleinen Leute scheffelweise und zwar theurer, als zum Marktpreise. Man habe vergebens Schritte gethan, diesem Uebelstande abzuwehren. — Er sei daher für die Bewilligung von 100 Thlr.

**Reg.-Comm. Bucholz:** Bühler habe seine ganze Zeit dem Dienste gewidmet und daher nichts erübrigen können. Es sei daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daß demselben ein Jahrgeld gegeben werden müsse und sei die Billigkeit für ein solches, wovon er auch leben könne. Er glaube kaum, daß ein Jahrgeld von 60 Thlr. dazu genüge und müsse er daher den Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur Annahme empfehlen.

**Abg. Ahlhorn:** Daß der Mann mit 60 Thlr. nicht auskommen könne, sei gewiß, aber der Staat sei nicht verpflichtet, solche Menschen zu unterhalten. Im Butjadingerlande habe man auch solche Calamitäten, allein dort müsse man die Hülsbedürftigen aus der Armenkasse ernähren. Aus diesem Grunde habe die Gemeinde Wechta den frühern Aufseher Bühler auf die Armenkasse zu nehmen.

**Abg. Bothe:** Die Aufseher der Strafanstalt zu Wechta gehörten bekanntlich nicht zur Wechtaer Gemeinde. Es würde auch eine große Belästigung für die Gemeinde Wechta sein, wenn diese Aufseher als Gemeindeglieder anzusehen wären.

**Abg. Ahlhorn:** Irgendwo müsse Bühler aber doch hingehören und wenn Wechta ihn nicht zu unterhalten brauche, so müsse derselbe von derjenigen Gemeinde ernährt werden, zu welcher er gehöre.

**Abg. Selckmann:** Er sei mit dem Abg. Ahlhorn nicht einverstanden. Derselbe habe gesagt, daß die Armenkasse den Hülsbedürftigen Bühler übernehmen müsse. Es gebe aber auch Leute, die menschlich genug wären, denjenigen welche in ihrem Dienste ihre Arbeitskraft aufgebraucht hätten, am Ende ihrer Tage eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen. Es fänden sich Arbeitgeber, welche den alten für sie ausge nutzten Arbeitern den letzten Lebensunterhalt gäben. Wenn das von Privatpersonen geschehe, dann könne auch der Staat ein solches Verfahren beobachten. Daß auch Fälle vorkämen, wo hartherzige Arbeitgeber ihre Arbeiter, welche nach treu geleisteten Diensten unfähig geworden seien, von sich stießen



und in der traurigsten Lage verkommen ließen, könne allerdings nicht geläugnet werden. Solche Beispiele seien aber eben nicht lobenswerth und glaube er nicht, daß der Staat ein derartiges Beispiel geben dürfe.

**Abg. Müller:** Bühler könne mit 60 Thlr. auskommen. Derselbe werde im Gefängniß wohnen und seine Beköstigung erhalten; diese werde wahrscheinlich billig sein.

**Präsident:** Er schließe die Berathung und werde zuerst den Antrag des Ausschusses und, falls dieser abgelehnt werden sollte, den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen.

**Abg. Kindt II.:** Der Antrag der Staatsregierung müsse doch wohl zuerst zur Abstimmung kommen, weil er das Mehr wolle. Denn im entgegengesetzten Falle würden diejenigen, die die größere Summe wollten, doch für die geringere stimmen müssen, damit nicht vielleicht garnichts bewilligt werde.

**Präsident:** Er bleibe bei seiner Ansicht. Der Antrag des Ausschusses sei nach Art. 69 der Gesch.-Ordn. ein Verbesserungsantrag und müsse zuerst zur Abstimmung kommen, er frage, ob der Abg. Kindt II. eine Entscheidung des Landtags verlange.

Letzterer verzichtet auf eine solche.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Ausschußantrag:

der Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß dem Aufseher Bühler zu Wechta eine jährliche Unterstützung von 60 Thlr. pro 1859 und 1860 zu Theil werde, unter dem Vorbehalte, daß diese außerordentliche Unterstützung für ferner vorkommende ähnliche Fälle nicht zur Consequenz gezogen werde angenommen und war dadurch der Antrag der Staatsregierung erledigt.

**Präsident:** Er fordere den Berichtstatter über den sechsten Gegenstand der Tagesordnung, betr. den Gesekentwurf hinsichtlich des Wohnsitzes des Landrabbiners im Fürstenthum Birkenfeld auf, mündlichen Bericht zu erstatten.

**Berichtstatter von Wedderkop:** Nach dem vorliegenden Gesekentwurf solle eine Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 26. Juli 1831 über das Schul- und Cultwesen der jüdischen Glaubensgenossen, nämlich die, daß der Landrabbiner seinen Sitz im Dorfe Hoppstätt habe, abgeändert werden. Veranlassung dazu habe eine Vorstellung des jetzigen Rabbiners gegeben. Der Grund des Gesekentwurfs sei, daß es im Interesse der ganzen Synagogen-Gemeinde, nicht bloß des Landrabbiners liege, wenn derselbe seinen Wohnsitz von Hoppstätt nach Birkenfeld verlege. Der Gesekentwurf sei dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt und habe dieser keine Einwendungen gegen denselben gemacht. Der Ausschuß nehme auf die dem Landtage mitgetheilten Motive Bezug und glaube, dem Landtage die Annahme des Gesekentwurfs und zwar im Ganzen

empfehlen zu können, da derselbe im Einzelnen zu Ausstellungen keine Veranlassung gegeben.

**Abg. Wesche:** Er könne sich mit den Motiven des Gesekentwurfs nicht einverstanden erklären. Wenn in denselben gesagt sei, daß der Landrabbiner in Hoppstätt nicht leben könne, so sei das kein Grund, dessen Wohnsitz nach Birkenfeld zu verlegen. Eben so wenig könne es entscheidend sein, daß der Landrabbiner in Birkenfeld leichter mit der Provinzialregierung und andern Behörden in Communication zu treten Gelegenheit habe. Beide Gründe würden auch bei christlichen Consessionen zur Anwendung kommen müssen. Entscheidend sei das Interesse der Gemeinde des Dienstes. Der Rabbiner sei zugleich Priester und Seelsorger; er müsse daher auch inmitten seiner Gemeinde wohnen und ebendeshalb müsse man zu seinem Wohnsitz den Ort wählen, an welchem die meisten Mitglieder seiner Gemeinde ansässig seien. Bisweilen sei dies allerdings unmöglich, im vorliegenden Falle aber nicht. In Birkenfeld wohnten nur einige wenige Judenfamilien. Auch sei es gewiß, daß der Gottesdienst würdevoller abgehalten werde, wenn der Rabbiner in der Nähe des Tempels wohne. Ferner spreche gegen die dauernde Uebersiedelung des Rabbiners von Hoppstätt nach Birkenfeld der Grund, daß das Wohnen desselben mitten in seiner Gemeinde einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die sittlich-religiöse Bildung der Gemeindeglieder äußere. Dies habe sich nemlich auch in Hoppstätt bestätigt, indem die dortigen Juden früher sehr ungebildet und dem Schacher sehr ergeben gewesen, seitdem aber gebildete Rabbiner wie z. B. Wechsler, Grünebaum, Einhorn daselbst gewohnt, sich auch in bürgerlicher Beziehung gehoben und den Schacher aufgegeben hätten. Er halte es daher im Allgemeinen für besser, wenn der Rabbiner in Hoppstätt bleibe. Auch bezweifle er, daß es wirklich in der Absicht des Rabbiners Goldmann liege, seinen Wohnsitz für immer von Hoppstätt nach Birkenfeld zu verlegen. Es habe ihm nemlich derselbe gesagt, er wünsche es nur provisorisch zu thun, da der Bau der Eisenbahn in der Nähe von Hoppstätt in diesem Orte eine ungewöhnliche Theuerung hervorgerufen habe. Wenn aber diese Eisenbahn erst fertig sei, so werde auch die Verbindung zwischen Hoppstätt und den übrigen jüdischen Gemeinden viel besser sein, als zwischen Birkenfeld und denselben. Allerdings möge augenblicklich Birkenfeld in besserer Verbindung mit ihnen stehen als Hoppstätt und wolle er daher zugeben, daß die Verlegung des Wohnsitzes von Hoppstätt nach Birkenfeld für den Augenblick wünschenswerth erscheine. Er sei übrigens für den Gesekentwurf, der weniger weit gehe, als die Motive und eine vorgängige Vernehmung der Gemeinden und deren Zustimmung voraussetze. Die Synagogen-Gemeinde würde wohl so vernünftig sein, die unbedingte Verlegung nicht zu wünschen.

**Abg. Zedelius:** Er wolle bloß bemerken, daß die Argumente des Herrn Vorredners aus dem von ihm zuletzt angeführten Grunde gar nicht zu Raum kommen könnten.





**Abg. Wesche:** Wenn sich seine Argumente auch nicht auf den Entwurf des Gesetzes bezögen, so wären sie doch auf die zu weit gehenden Motive desselben anzuwenden und in Bezug auf diese seien sie richtig.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliese, dem fraglichen Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen, zur Abstimmung und wurde derselbe angenommen.

Der Präsident bemerkte sodann noch, daß, da hier ein Gesetz vorliege, auch die Beobachtung aller Förmlichkeiten, somit auch eine zweite Lesung desselben erforderlich sein werde. Etwaige Anträge dieserhalb erwarte er gegen Morgen Abend 8 Uhr.

**Präsident:** Den siebenten Gegenstand der Tagesordnung bilde die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18 Mai 1855 über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude u. Die Wahl könne ohne Weiteres stattfinden und ersuche er die Herren Abgeordneten, ihre Stimmzettel abzugeben.

Gewählt wurden die Abgeordneten:

Pancraz . . . mit 37 Stimmen,

Detken . . . " 37 "

Uggelisch . . . " 27 "

Ahlhorn . . . " 26 "

Lüerßen . . . " 26 "

Die Sitzung wurde hierauf dem bereits vor dem Uebergange zur Tagesordnung gefaßten Beschlusse gemäß auf eine Viertelstunde ausgesetzt.

**Reg.-Comm. Bucholtz:** Er habe der Versammlung noch von einer Vorlage Mittheilung zu machen, die erst morgen der Versammlung zugehen werde. Dieselbe betreffe einen Gegenstand, der sehr einfacher Natur sei, nemlich ob

es sich empfehle, die Ergebnisse der Abschätzung (Steuerrollen) auch bei Veranlagung der Armensteuer und der sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maßgebend sein zu lassen. Er mache diese Mittheilung deshalb schon jetzt, um den Präsidenten zu ersuchen, einen Beschluß der Versammlung darüber zu veranlassen, wie es mit der Begutachtung gehalten, ob die Vorlage einem besondern Ausschusse oder — wie es wohl zweckmäßiger — dem Steuergesetzausschusse vorgelegt werden solle.

**Präsident:** Er werde der Versammlung von dieser Mittheilung Kenntniß geben, wenn die Sitzung wieder eröffnet sei.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde zu folgenden Wahlen geschritten:

1) Wahl des sog. Staatsgutsausschusses.

Gewählt wurden: Klostermann (28 St.), Gilke (25 St.), Hardt (25 St.), Meyer-Holzgrebe (25 St.), Strackerjan I. (25 St.).

2) Wahl fernerer zwei Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Gültigkeit provisorisch erlassener Gesetze und Verordnungen.

Gewählt wurden: Jansen (29 St.), Lüerßen (24 St.).

**Präsident:** Er werde die Vorlage der Staatsregierung in Betreff der Benutzung der Ergebnisse der Abschätzung auch bei Umlegung der Armensteuer u. s. w. dem Vorschlage des Regierungs-Commissairs gemäß an den bestehenden Steuergesetz-Ausschuß gelangen lassen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erheben sollte.

Es erfolgt kein Widerspruch.

**Präsident:** Da kein Stoff zu einer weitem Sitzung vorliege, so werde die nächste Sitzung angesagt werden.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter:

**Bergemeister.**

